

## **Info zum Praktikantenstatus**

(Zusammenstellung aus Dokumenten von gesetzlichen Krankenkassen)

### **Praktikanten**

Praktikanten stehen in einem Arbeitsverhältnis besonderer Art. Während des Praktikums soll sich der Praktikant in planmäßigem Zusammenhang mit einer theoretischen Ausbildung durch eine zeitlich befristete praktische Tätigkeit in einem Unternehmen Kenntnisse für den künftigen Beruf aneignen.

### **Industriepraktikum während des Studiums**

(Industriegrundpraktikum / Industriefachpraktikum für Bachelor- und Mastertudiengänge)

Die Vorschrift über die Versicherungsfreiheit während der Dauer eines Hoch- bzw. Fachschulstudiums gelten nicht für die so genannten Werkstudenten. Versicherungsfreiheit liegt – auch in der Rentenversicherung – ebenso für Studierende vor, die ein in einer Studien- oder Prüfungsordnung vorgeschriebenes Industriepraktikum absolvieren. Diese Praktikanten bleiben, wenn und solange sie an einer Hochschule immatrikuliert sind, ihrem Erscheinungsbild nach Studenten. Sie werden deshalb von der Versicherungspflicht als Arbeitnehmer ausgenommen. Auf die Dauer des Praktikums, die wöchentliche Arbeitszeit sowie die Höhe des während des Praktikums erzielten Arbeitsentgelts kommt es nicht an. Die pauschale Beitragspflicht zur Kranken- und Rentenversicherung gilt bei geringfügig entlohnten Praktika nicht.

### **Optionales Praktikum vor dem Studium**

(Industriegrundpraktikum für Bachelor-Studiengänge)

Praktikanten, die ein in einer Studien- oder Prüfungsordnung vorgeschriebenes Praktikum absolvieren, aber noch nicht an einer Hochschule immatrikulieren sind, sind grundsätzlich in allen Versicherungszweigen als Arbeitnehmer versicherungspflichtig (Versicherungsfreiheit kommt selbst bei geringfügig entlohnten Praktika nicht in Betracht). In der Kranken- und Pflegeversicherung besteht abweichend davon Versicherungspflicht als Praktikant, wenn das Praktikum unentgeltlich ausgeübt wird. Diese Versicherungspflicht kommt allerdings bei einem Anspruch auf Familienversicherung nicht zum tragen.

Bei Praktika ohne Arbeitsentgelt müssen die Beiträge zur Praktikantenversicherung in der Kranken- und Pflegeversicherung vom Versicherten allein aufgebracht werden. In der Renten- und Arbeitslosenversicherung sind die Beiträge vom Arbeitgeber zu tragen und an die Krankenkasse abzuführen, bei der die Mitgliedschaft oder die Familienversicherung durchgeführt wird. Beitragsberechnungsgrundlage in diesen Versicherungszweigen ist ein fiktives Arbeitsentgelt in Höhe von 1% der monatlichen Bezugsgröße.

Nicht vorgeschriebene Vorpraktika führen grundsätzlich zur Versicherungspflicht als Arbeitnehmer in allen Versicherungszweigen. Da diese Tätigkeit nicht als Beschäftigung im Rahmen betrieblicher Berufsbildung angesehen werden, sind jedoch die Geringfügigkeitsregelungen (§ 8 SGB IV) zu berücksichtigen.